

# **COVID-19**

## **Maßnahmen ab 15. März 2021**

### **für Veranstaltungen**

## **Version 10**

**(Stand: 12.03.2021)**

Informationen auf Basis der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-NotMV) vom 12.03.2021, in Kraft seit 15.03.2021



## Hygienemaßnahmen sind immer einzuhalten!

- Mind. 2 m Abstand halten
- Regelmäßiges Händewaschen
- Regelmäßiges Desinfizieren
- Kein Körperkontakt
- FFP2-Masken tragen!
- Auf Atemhygiene achten (in Ellbogen niesen, Taschentuch nur einmal verwenden, ...)
- Krank zuhause bleiben und Hausarzt verständigen

## Ab 15. März 2021 gilt für volkulturelle Vereine und Gruppen:

### **Grundsätzlich sind alle Zusammenkünfte von Vereinsmitgliedern untersagt!**

Ausgenommen sind unbedingt notwendige Vorstandssitzungen mit den in den Statuten festgelegten maximal notwendigen Vorstandsmitgliedern, sofern eine digitale Form nicht zielführend ist. Die Hygienemaßnahmen und Abstandsregeln sind einzuhalten!

Vorzugsweise sollen Vorstandssitzungen mittels Videokonferenz abgehalten werden.

### **Ausgenommen sind die außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit!**

Kinder bzw. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen sich in Gruppen bis zu 10 Kindern bzw. Jugendlichen mit zusätzlich 2 volljährigen Betreuungspersonen zur Vereinstätigkeit treffen, wenn ein entsprechendes Präventionskonzept zur Vermeidung des Infektionsrisikos ausgearbeitet wurde.

In geschlossenen Räumen ist die Teilnahme von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur zulässig, wenn dem Veranstalter/Verein ein behördlich bestätigtes negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 (Schultest ist nicht zulässig), dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, oder eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf, vorliegt.

**Ausgenommen von dieser Testpflicht sind Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.** (§ 17 Abs. 13)

**Betreuungspersonen** müssen ein behördlich ausgestelltes negatives Testergebnis vorweisen, welches max. 7 Tage alt sein darf, ansonsten besteht FFP2-Masken-Pflicht!

Während der Vereinstätigkeit muss entweder ein **Abstand von 2 m eingehalten oder die FFP2-Maske** getragen werden.

An einem Veranstaltungsort (z.B. Probenlokal) dürfen sich parallel mehrere Gruppen mit max. 10 Kindern bzw. Jugendlichen treffen, wobei die strikte räumliche Trennung vorhanden sein muss, um eine Durchmischung der Gruppen auszuschließen.

#### **Inhalt Präventionskonzept:**

- Schulung des Betreuungspersonals
- Vorschriften für Hygienemaßnahmen
- Registrierungspflicht der Teilnehmer mit Kontaktdaten (Aufbewahrungspflicht 28 Tage) mit Vermerk zur Vorlage des negativen Corona-Tests
- Empfehlung: Verwendung von gekennzeichneten und zugewiesenen Sitzplätzen (Fotodokumentation!)
- Mindestabstand von 2 m oder Tragen der FFP2-Maske
- Konsumverbot während der Vereinstätigkeit.
- Hygienemaßnahmen mit Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer COVID-Infektion.

**Proben, künstlerische Darbietungen, Veranstaltungen, Ausrückungen, Vereinsabende, Vereinstreffen sind im ehrenamtlichen Bereich vorerst für Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr nicht erlaubt!**

Gesetzlich sind damit auch Osterbräuche wie Osterfeuer, Palmbuschenbinden im Verein, ... untersagt.

**Diese Maßnahmen entsprechen den Verordnungen der Bundesregierung und werden von uns strikt empfohlen. Wir empfehlen, sich anderslautende Auskünfte schriftlich bestätigen zu lassen!**

## Spezielle Fragen aus dem volkulturellen Bereich

Sind Proben, Aufführungen, Konzerte, Ausrückungen, Vereinsabende, Vereinstreffen für Erwachsene im Ehrenamt erlaubt? Nein

Dürfen sich jugendliche Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Vereinstätigkeit treffen? Ja, mit Präventionskonzept!

Es dürfen sich max. 10 Kinder- und Jugendliche mit 2 Betreuungspersonen treffen. Jugendliche zwischen 11 und 18 Jahren müssen einen behördlich ausgestellten Antigen-Test oder PCR-Test, welcher nicht älter als 48 Stunden ist, vorweisen. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr brauchen keinen Test vorweisen.

Welche Maßnahmen gelten für Betreuungspersonen?

Es besteht FFP2-Masken-Pflicht, außer sie können ein behördlich ausgestelltes negatives Testergebnis vorweisen, welches max. 7 Tage alt sein darf. Der Mindestabstand von 2 Metern muss eingehalten werden!

Welche Schutzmaßnahmen sind für Jugendliche vorgeschrieben?

Einhaltung der Hygienemaßnahmen!

Mindestabstandes von 2 Metern oder das Tragen einer FFP2-Maske.

Dürfen sich mehrere Kinder- bzw. Jugendgruppen im Vereinsheim aufhalten?

Ja, wenn sie räumlich getrennt sind und eine Durchmischung der Kinder-bzw. Jugendlichen ausgeschlossen werden kann.

Dürfen Vereinsmitglieder an kirchlichen Ausrückungen teilnehmen? Nein!

Ausgenommen sind Begräbnisse, sofern die maximale Anzahl der Trauergäste von 50 Personen nicht überschritten wird und gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens 2 Meter eingehalten und eine FFP2-Maske getragen wird. Jedes einzelne Vereinsmitglied, das an dem Begräbnis teilnimmt, zählt zu den max. 50 Teilnehmern.

Dürfen Hochzeiten abgehalten werden?

Es ist möglich, am Standesamt zu heiraten. Hochzeitsfeiern sind untersagt.

Dürfen Begräbnisse stattfinden? Ja, mit max. 50 Personen.

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens 2 Meter einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen.

Dürfen Kurse und Fortbildungen durchgeführt werden? Nein

Dürfen sich Vereinsmitglieder in privaten Wohnräumen treffen? Nein

Dürfen sich Vereinsmitglieder im öffentlichen Raum, im Freien treffen? Nein

Dürfen Hausbesuche im Privathaus durch Musik- oder Singgruppen, Gruppen zur  
Ausübung von Bräuchen stattfinden? Nein

Dürfen Hausbesuche im Garten durch Musik- oder Singgruppen, Gruppen zur  
Ausübung von Bräuchen stattfinden? Nein